

Bündtenordnung der Gemeinde Schafisheim

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 die nachstehende

Bündtenordnung

Um einen sinnvollen, störungsfreien Betrieb auf den Bündtenarealen zu fördern und zu gewährleisten, werden folgende Rahmenbestimmungen über Gestaltung und Betrieb der zugeteilten Bündten erlassen:

1. Pachtvertrag

- 1.1. Für die Benützung der Bündten wird zwischen der Einwohnergemeinde Schafisheim als Verpächterin und dem Pächter, ein Pachtvertrag abgeschlossen. Die Pacht dauert in der Regel vom 01. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres.
- 1.2. Wenn Bestimmungen der Bündtenordnung oder des Pachtvertrages nicht eingehalten werden, kann der Vertrag nach Mahnung des Pächters per sofort, oder auf den 31. Oktober aufgelöst werden. Ansprüche auf Pachtzinsen, Entschädigungen der Verpächterin, usw. bleiben vorbehalten.
- 1.3. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Die Kündigung ist nur auf den 31. Oktober möglich. Ohne fristgerechte Kündigung verlängert sich der Pachtvertrag jeweils automatisch um ein Jahr.
- 1.4. Bündten werden ausschliesslich an Einwohner von Schafisheim abgegeben. Im Sinne einer Besitzstandgarantie, werden Verträge mit bisherigen, auswärtigen Pächtern ebenfalls erneuert. Die Besitzstandgarantie erlischt mit der Kündigung des Pachtvertrages.
- 1.5. Dem Pächter ist es untersagt, die Bündte oder einen Teil davon, an einen Untermieter zu vergeben.

2. Tarifordnung

2.1. Der Gemeinderat erlässt zusätzlich zur Bündtenordnung eine Tarifordnung für die Berechnung des Pachtzinses. Diese kann jährlich angepasst werden. Anpassungen des Pachtzinses müssen den Pächtern bis spätestens am 31. Juli des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt sein.

3. Allgemeines

- 3.1. Der Pächter verpflichtet sich, den Garten in fachkundiger Weise zu bewirtschaften und die Gartenbeete wie Gehwege stets vor Unkraut sauber zu halten.
- 3.2. Die Pächter haben für Frieden, Ordnung und Ruhe zu sorgen, unnötiger Lärm ist zu vermeiden.
- 3.3. Die Bündte dient ausschliesslich der Bepflanzung und Erholung. Tierhaltung ist nicht gestattet.

- 3.4. Sonntagsarbeit ist auf das absolut Notwendige (z.B. wässern) zur Pflege der Pflanzen und Kulturen zu beschränken. Eigentliche Gartenarbeiten sind am Sonntag verboten.
- 3.5. Für alle durch den Betrieb seiner Bündte verursachten Schäden an nachbarlichen oder allgemeinen Anlagen haftet der Verursacher.
- 3.6. Bei Auflösung des Pachtverhältnisses, ist die Bündte in geordnetem, sauberen Zustand abzugeben. Kommt er dieser Pflicht nicht oder ungenügend nach, so werden die nötigen Arbeiten auf seine Kosten durch das Bauamt ausgeführt.

4. Wege und Zäune

- 4.1. Auf den Grenzen zwischen nachbarlichen Bündten ist ein gemeinsam benutzbarer Zwischenweg von 50 cm Breite anzulegen. Ausnahmen müssen beantragt und vom verantwortlichen der Gemeinde bewilligt sein. Die Pflege der Zwischenwege liegt anteilsmässig bei den direkten Anstössern.
- 4.2. Einfriedigungen zwischen benachbarten Bündten (Grünhecken und Drahtgeflechtzäune über 80 cm, sowie alle Arten von Lattenzäunen, usw.) sind nicht gestattet.
- 4.3. Bündten abgrenzende Marchpflöcke müssen dauernd sichtbar bleiben. Jegliche Veränderung der Pflanzparzellen ist untersagt.

5. Gestaltung und Bepflanzung

- 5.1. Mindestens zwei Drittel der Bündte sind zu bepflanzen.
- 5.2. Als Bepflanzung gelten Gemüse, Beeren und Blumen jeder Art sowie Ziersträuchern, Zwergobstbäume oder Spaliere. Bei der Bepflanzung ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Es sind deshalb bis zur Bündtengrenze folgende Pflanzabstände einzuhalten:
 - 80 cm für Pflanzen und Sträucher (Johannis-, Stachel-, Himbeeren, usw.) bis zu 120 cm Höhe
 - 100 cm für gleiche Kulturen und Zwergobstbäume bis zu 200 cm Höhe
 - 150 cm für gleiche Kulturen bis zu 300 cm Höhe
 - Hochstämmige Bäume sind nicht gestattet.
- 5.3. Die Bündte ist vor Winteranfang abzuräumen und in Ordnung zu bringen.

6 Kompost- und Düngerhaufen, Abfälle

- 6.1. Bei der Anlage von Komposthaufen ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Alles nicht selbst kompostierte Grüngut ist in den Grüngutcontainern zu deponieren.
- 6.2. Alle nicht kompostierbaren Abfälle sind in Gebührensäcken, am Tag der Kehrichtabfuhr, bei der Roby Dog Sammelstelle zu deponieren.

7. Brunnen, Wasser- und Jauchebehälter

7.1. Um Kinder nicht zu gefährden, müssen Wasser- und Jauchebehälter mindestens 80 cm über den Boden hinausragen.

8. Treibhäuser, Geschirrkisten, Gartenhäuschen, Pergola

- 8.1. Treibhäuser aus Plastik sind gestattet, solange der Plastik, wenn er durch die Witterungseinflüsse zerfetzt ist, ausgewechselt wird.
- 8.2. Geschirrhäuschen und Geschirrkästen, deren Gebrauch über den eigentlichen Zweck hinausgeht, sind nicht gestattet. Ferner sind Geschirrhäuschen bewilligungspflichtig.
- 8.3. Gartenhäuschen können auf Antrag des Pächters unter folgenden Bedingungen vom Gemeinderat bewilligt werden:
 - Gartenhäuschen sind mit einem Sattel- oder Pultdach zu versehen und mit dunklem, nicht glänzendem Material abzudecken. Blech ist nicht gestattet. Sie sind vor allem aus Holz zu konstruieren und mit Imprägnierfarbe gedämpfter Tönung zu streichen. Sie sind dauernd in Ordnung zu halten.
 - Gartenhäuschen dürfen eine maximale Höhe von 3 m inkl. Dach nicht übersteigen. Die Aussenmasse dürfen 2 m x 3 m nicht überschreiten. Der Mindestabstand von nachbarlichen Bündten beträgt 2 m, jener von Hauptwegen 1 m.
- 8.4. Der Bau einer Pergola ist gestattet. Es gelten die gleichen baulichen Bestimmungen wie für Gartenhäuschen. Die Masse von 2 m x 3 m dürfen nicht überschritten werden. Soll die Pergola zusätzlich zu einem Gartenhäuschen erstellt werden, darf die überbaute Fläche insgesamt 10 m2 nicht überschreiten. Die Grenzabstände sind auch hier einzuhalten.
- 8.5. Mauerwerke und begehbare Keller sind nicht gestattet. Der Einbau von WC's ist nicht zulässig.
- 8.6. Ein ordentliches Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.
- 8.7. Will der neue Pächter das bestehende Gartenhäuschen nicht übernehmen, ist es vom abtretenden Pächter mit allen Fremdkörpern wie Kiesfundamenten, Grüngutmieten usw. zu entfernen.

9. Diverses

- 9.1. Auf dem Bündtengelände ist jede Art von betonieren untersagt.
- 9.2. Cheminées und Heizungsöfen sind weder in Gartenhäuschen noch im Freien gestattet. Erlaubt ist lediglich ein mobiler Holzkohle- oder Gasgrill.
- 9.3. Das Verbrennen jeglicher Abfälle ist strengstens verboten. Widerhandlungen werden geahndet.
- 9.4. Auf den angrenzenden Strassen dürfen keine Fahrzeuge parkiert werden. Fahrzeuge sind während des Aufenthalts auf der Bündte, beim Friedhof zu parkieren. Hingegen ist der kurzfristige Güterumschlag gestattet.
- 9.5. Die Angestellten der Verpächterin sind jederzeit berechtigt, zur Vornahme von Arbeiten oder zum Zwecke der Inspektion die Pachtobjekte zu betreten.
- 9.6. Der Gemeinderat Schafisheim wählt einen Verantwortlichen für die Bündten. Dieser kontrolliert regelmässig die Einhaltung dieser Bündtenordnung. Stellt er Verstösse gegen die Ordnung fest, meldet er diese dem zuständigen Ressortverantwortlichen des Gemeinderates.
- 9.7. Die Bündten der Einwohnergemeinde Schafisheim befinden sich in der Zone für öffentliches Bauen. Der Pächter nimmt zur Kenntnis, dass seine Bündte überbaut werden kann. Sollte dies der Fall sein, wird die Einwohnergemeinde so früh als möglich informieren und die Pachtverträge rechtzeitig kündigen.

10. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- 10.1. Diese Bündtenordnung tritt auf den 1. November 2007 in Kraft
- 10.2. Alle dieser Ordnung widersprechenden Bündten sind beim Pächterwechsel, spätestens aber auf den 31. Dezember 2007, den neuen Vorschriften anzupassen.

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 22. Juni 2007.

5503 Schafisheim, 09.07.2007 NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

A. Egli B. Lienhard